

Actum New-Saarwerden den 25ten November 1720

Klagt der herrschafftlicher Hoffman zu Hinßingen *contra* Abraham Rügern von Altweiler, daß in verwichener Heü Erndte Beklagten Mutter 3 Rütthen 8 Schuh Graß abgemähet, so ihme von Rechtswegen gebühret, alß er nun dieser Hall vor Ober Amt Klage geführet, wäre an den Meÿer von Harßkirchen Befehl ergangen den Platz zu besichtigen und wann es unrechtmäßiger weiße abgemähet, zu schätzen, welches auch der Meÿer Laut *producirten attestat* gethan, die Abmähung unrichtig befunden, und den Schaden auff einen Wagen Heü geschätzt. Alß er Kläger nun darauff zu Hinsingen in der Mühl den Beklagten angetroffen, habe er ihn gefragt, ob er gutwillich den geschätzten Wagen Heü erstatten wolle, worauff Beklagter geantwortet, Nein, endlich gestanden, daß er 2 Schläge weg-gemähet, und des Halben umb 10 Maas Wein gewettet, und ihn Beklagten gleich anfangen zu schelten, er lüge wie ein Schelm, worauff Beklagter *repliciret*, er wäre ein Schelm und Dieb, er hätte ihm sein Graß gestohlen, worauff Beklagter geantwortet, gehe du Welscher Ketzler oder ich zuschlage dir den Kopff in Stücken, darauff er Kläger geantwortet, du bist ein Schelm und Ketzler und dabey den Beklagten vornen an das Camisohl angegriffen, worauff Beklagter ihn zurück gestoßen, daß er über ein Stück Holtz, welches in der Mühl in der Küchen gelegen, gefallen, auff ihn Auff den Leib und Bein gesprungen, solches das Bein endlich gebrochen weilen nun ihme dardurch nicht allein großer Schmertzen, sondern auch großer Schaden anerwachßen, als bittet er Beklagten zu Ersetzung deßen allers anzuhalten Bekglater *excipiret*, er gestünde, daß er mit Klägern in der Mühlen umb 20 maß Wein gewettet, daß nicht so viel könnte abgemähet seÿn, hätte sich auch dabey auff das *protocoll* beruffen, wie dabelbe auswirfe, wolte sie erstatten, worauff der Kläger ihm einen Hundts gescholten, er Beklagten geantwortet, er möchte wohl selber einer seÿn, hernach Klager sofort ihn züruck gestoßen, er Beklagter gesagt, er möchte nicht lange stoßen oder es thäte kein Gut, Kläger ihn abermahlen angegriffen, und nieder werffen wollen, da der Kläger aber unter gefallen ; darauff er Beklagte sofort wieder auffgestanden, Kläger ihn wieder angegriffen und nieder auff den Boden geworffen, bey dem Flor gehalten, er ihn ermahnet und gesagt, Anthon laßt mich gehen, ihr seÿd nicht mein Mann, wenn ich mich wehren will, Kläger aber solches nichts thün wollen, worauff er sich gewehret und den Kläger unten gebracht, aber sogleich wieder von ihm auffgestanden, hernach habe ihn Kläger abermahl angegriffen, seÿ aber unter zu liegen kommen, endlich aber wieder von einander kommen, Kläger habe über das Bein nicht geklaget, wiße also nicht, auff was Art das Bein entzweÿ gebrochen, bitter also Klägern abzuweißen, weile er an denen Händeln alleine Ursach Kläger gestehet, das er Beklagten angegriffen, als er ihn welscher Ketzler gescholten, ob er aber von demselben ermahnet worden, wiße er nicht, es seÿe darbey gewesen Jean Cartier von Kirrweiler, Rudig Bettighaffer Bollaschbrenner von Altweiler, und Jacob Lung zu Hinsingen, auch Melchior Stamm von Altweiler.

*Interlocut:*

Sollen obstehende 4 Persohnen *ad proxim:* als Zeügen eÿdlich abgehöhret werden, so dann ferner ergeth was Recht ist.

Den 2ten Xbris 1720

Auff *interlocut:* vom 25ten hingsthin in Sachen Anthon Maurice von Hinsingen ga. Abraham Riegern von Altweiler p<sup>o</sup> des geklaten Beinbruchs und Schadens sind die Zeügen Jean Cartier, Rudolff

Bettighaffer und Jacob Lung mit Körperlichem Eyd belegt und auff folgende *puncten* befragt worden.

1ter Zeüge Jean Cartier von Kirweilerauff *pareatis* erschönen befragt

- ad 1ten  
Wie Alt er seye ?  
Rp. 5 biß 36 Jahr Alt
2.  
Ob er mit einer oder der andere Parthie verwandt ?  
Rp. Nein sie gingen ihn nichts an
3.  
Ob er den Streit von Anfang biß zu Letzt gesehen ?  
Rp. Nein nicht eher alß biß Kurtz zuvor, ehe das Bein gebrochen worden
4.  
Ob Zeüge niemand zu Lieb oder zu Leüd die reine Wahrheit sagen wolle ?  
Rp. Ja.
5.  
Wie der Anfang des Handels und wie er mistanden ?  
Rp. Er habe vorher dem Tantzten zugesehen alß er aber hernach hinauff in die Küchen gekommen, habe er gehöhret daß Abraham Rieger gesagt : Was ? Du welscher Ketzte, du sagst ich habe dir ein Wagen Heü gestohlen, du lügst wie ein Schelm wann du es sagest ; Er läügne nicht daß er möchte 1 oder 2 Ruthen abgemehet haben, er habe es aber nich gestohlen, aber ein Wagen Voll, wie du sagst, so lügestu wie ein welscher Schelm darüber habe Anthon Maurice geantwortet, du magst selber ein Schelm seyn und ihn Beklagter gleich darauff auff die Brust gegriffen und zuruck gestoßen biß an den Feuerherd, darauff habe Beklgater Rieger den Anthon zum Erde geworffen und auch mit Füßen auff ihn getretten und nachgehendts mit den Knien auff ihn gehukt undt derselben mit der Hand auff den Kopff geschlagen, darüber Abraham auffgestanden und in die Stübe gegangen, Anthon habe sogleich anfangen zu Klagen seyn Beyn seye gebrochen. Abraham aber auff solches Geschrey wieder herauß kommentt gesagt, Eÿ ! Der Schelm ist nicht so Krank, als er sich stellet, er *deponent* seye darüber forgtgegangen.
6.  
Ob Kläger Anthon den Beklagten gefragt, ob er ihme wolle guttwillich den Wagen Heü errsetzen ?  
Rp. Seye damahls noch nicht dat gewesen.
7.  
Ob Beklagten nichts darauff geantworter.  
Rp. Wie vor, wiße es nicht.
8.  
Ob Beklagten hernachmahlen gestanden daß 2  
Rp. *Ut ad artic:* 5ten

Schläg habe hinweg gemähet ?

9.  
Was darauff für Worte gefallen und wer angefangen zu schelten ?
10.  
Wer zu erst angegriffen
11.  
Ob Beklagten gleich wieder aufgestanden, als er oben gelegen ?
12.  
Wie oft sie miteinander auff den Boden gekommen ?
13.  
Wer von denen Parthien jedes mahl wieder angefangen ?
14.  
Ob Beklagten zu dem Athon gesagt Anthon laß mich gehen, ihr seÿdt nicht mein Mann, wann ich mich wehren will ; Klager aber es nicht thun wollen ?
15.  
Ob Kläger, und wie er gefallen ?
16.  
Ob Klager über ein Stück Holtz gefallen ?
17.  
Ob Zeüge gehöhret das Kläger darüber über das Bein geklagt und gesehen, daß es gebrochen ?
18.  
Ob Zeüge wiße wie den Bein Bruch geschehen ?
19.  
Wer dabÿ gewesen
20.  
Ob dieses die reine Wahrheit seÿe die er gesaget ? Und ob er etwas zu Viel getrunken ?

Rp. *Ut ad art:* 5ten

Rp. Anthon Maurice

Rp. Nein, habe erst mit den Füßen auff Ihn getreten und mit den Händen geschlagen.

Rp. Habe es nun einmahl gesehen.

*Cessat*

Rp. Davon wiße er nichts.

Rp. Als Kläger den Beklagten angegriffen und zuruck biß an den Feuerherd gestoßen, da habe Beklagter denselben niedergeworffen.

Rp. Das habe er nicht gesehen.

Rp. Ja habe es gehöhret aber nichts gesehen, denn er fortgegangen.

Rp. Wiße weiter nichts als wie er das *factum* erzehlet.

Rp. Habe den einen Zeügen zwar wohl aber anderen gar nicht gesehen.

Rp. Habe die Wahrheit gesagt, seÿe auch nicht trunken gewesen.

2ter Zeüge Rudolff Betteghaffe von Altweiler nach abgelegten Corpelircher Eÿd befragt

1ten

Rp. Wiße es nicht eigentlich, ohngefehr 7 oder 38 Jahr alt.

2ten

Rp. Nein

3ten

Rp. Ja habe es von Anfang biß zu Endt gesehen.

4ten

Rp. Ja

5ten

Rp. Er, Melchior Stamm und Abraham Rieger hätten in der Mühlen getrunken, und alß sie mit dem Riegern zur Stuben Thür heraußgegangen, seye Anthon Maurice zur Treppe hinauff ihnen entgegen in die Küche gekommen und den Rieger gefragt, wie es umb das Heü stünde, er hätte im ein Wagen Heü genommen, Rieger habe solches widersprochen und gesagt : etwas konnte wohl seÿn, darüber hätten sie umb 1 maß Wein gewettet, ob es ein Wagen Heü oder weniger gewesen. Hernach abermahl umb 10 Maß gewettet, und das *protocoll* hohlen laßen wollen. Anthon *regeriret* es seÿe noch Zeit, Rieger aber die 10 Maß Wein gleich trinken wollen, jener aber nur die eine Maß, nicht aber die 10 Maßen gestehen wollen, und darauff den Rieger einen S.V Hundts geheiß, und nach mehren werden ihme auch mit den Faust auff die Brust gestoßen, deme der Rieger zugeerdet, er solle es bleiben laßen, er seÿe nicht Manns genug vor ihn, das Ding thäte nicht Gut. Und dießes seÿe zum 2. Mahl geschehen und gesagt worden, hienauff weren sie beede abermahl an einander gekommen, Anthon zu erst nach dem anderen gestoßen, Rieger aber denselben wieder zuruck gestoßen, und auff den Boden geworffen, da Abraham Rieger oben gelegen er *deponent* habe sie von einander gemacht, alß nun Rieger noch nicht gar auffgestanden gewesen, habe der Anthon wiederumb nach ihme gegriffen, niedergeworffen und auff denselben gekommen, Rieger denselben gefragt, ob er nicht wolle auffhören, weil er nun nichts darüber geantwortet, habe Rieger sich gewehret und den Anthon wieder unter sich gebracht. Alß nun diese von ihm Zeügen abermahl von einander gebracht worden, und er Zeügen sich umbgesehen, da seÿen die beed nochmahl aneinander gekommen, und Rieger den ander niedergeworffern und auff ihn gekommen der Anthon habe den Rieger damahle beÿ den Flor gehalten darüber dießer zum 3ten mahl gesagt: Anthon laß mich beÿ den Flor gehen, er habe aber nicht gewolt, deßwegen Rieger den Anthon beÿ den Haaren gegriffen (er Zeüge wiße nicht ob er ihn geschlagen, habe es nicht gesehen) Rieger seÿe darüber auffgestanden und gerades Wegs zur Thür hinrin in die Stübe gegangen, darauff habe Anthon über sein Bein zu Klagen angefangen.

ad 6ten	Rp. Das habe er nicht gehöhret
ad 7ten	Rp. Eben wie vor
ad 8ten	Rp. Abraham Rieger habe etwas zu Viel gemähet zu haben gestanden, aber kein Wagen voll.
ad 9ten	Rp. Anthon habe zu erst dem Rieger einen S.V Hund gescholten.
ad 10ten	Rp. Der Anthon, der habe dem anders zuerst einen Stoß gegeben.
ad 11ten	Rp. Alß er sie von einander habe bringe und der Rieger auffstehen wollen da habe der Anthon denselben wieder angepakt.
ad 12ten	Rp. Dreÿ Mahl
ad 13ten	Rp. Ein 1ten und 2ten Mahl habe Anthon angefangen, das 3ter Mahl aber habe er <i>deponent</i> nicht gesehen, dann er sich eben umbgewendet gehabt.
ad 14ten	Rp. Ja habe es zum 2ten Mahl gesagt, und in der Letzte Schlägereÿ noch einmahl.
ad 15ten	Rp. Anthon seÿe auff den Rucken gefallen.
ad 16ten	Rp. Seÿe kein Holtz da gewesen.
ad 17ten	Rp. Ja, alß Abraham Rieger schon in die Stube gewesen, habe Anthon über das Bein geklagt, er <i>deponent</i> habe es nicht gesehen.
ad 18ten	Rp. Wiße er nicht
ad 19ten	Rp. Melchior Stamm von Altweiler undt Jacob Lung von Hinsingen.
ad 20ten	Rp. Ja seÿe die Wahrheit
21 Ob er gesehen, daß der Vorige Zeuge Jean Cartier beÿ den Anfang der Schlägereÿ gewesen ?	Rp. Nein habe ihn nicht gesehen, wohl aber von ihm gehöhret, daß er were darzu gekomme, wie sie das letzte Mahl aneinander gekommen.
22. Ob er nicht gesehen, daß Rieger dem Anthon auff das Bein getretten ?	Rp. Nein

3ter Zeüge Jacob Lung befragt

ad 1ten	Rp. 25 Jahr alt
ad 2ten	Rp. Nein
ad 3ten	Rp. Er habe in der Stuben geseßen und gehöhret, daß Abraham Rieger zu dem Anthon gesagt : es könne wohl seÿn, daß er ein paar Ruthen zu viel gemähet habe, werde so <i>capable</i> seÿn, ihne solche zu bezahlen, darauff seÿe er <i>deponent</i> zur Stube heraußgegangen.
ad 4ten	Rp. Ja.
ad 5ten	Rp. Alß er zur Thür heraußgekommen habe er gesehen, daß der Anthon den Rieger beÿ der Brust gegriffen und gestoßen habe, dießer aber zuruck gegangen, darauff Anthon denselben nochmahlen also angegriffen Rieger aber sich dißmahl gewehret und den Anthon auff den Herdtstein geworffen und auff demselben gelegen und gesagt, Anthon laß mich gehen, ich begehre keinen Streit, solte ich nicht Manns genug seÿe vor dich. Der Rudolff Bettighoffer habe sie von einander gemacht, alß aber Abraham Rieger noch nocht völlig auffgekommen, habe Anthon ihn schon wieder zuruck auff die andre Seite des Herdtsteins zu Boden gestoßen und auff ihn gelegen, der Rieger sich erweistert und den andre unter sich gebracht, Anthon denselben beÿden Flor gehalten, Rieger aber gesagt: Anthon laß mich gehen, ich will kein Streit mit dir haben, wann ich mich wehren will, bin ich Manns genug vor dich. Sie seÿen alle beede damahle von einander gekommen, bald aber wieder von dem Heü <i>disputiret</i> , Anthon den andre nochmahlen zuruck gestoßen, und Rieger jenen auch, da seÿe der Anthon neben den Waßer Heber auff den Boden, und Rieger auff denselben gefallen. Er <i>deponent</i> habe weherenden Fallen gehöhret, daß etwas geklingelt, als were ein Steken zerbrochen worden. Anthon habe den andre beÿ dem Flor gehalten, dießer aber jenen beÿ den Haaren, und etlich mahl mit dem Kopff auff den Boden gestoßen, und gesagt: Anthon laß mich gehen ; der andre Zeüge habe sie abermahl von einander gemacht, Rieger in die Stube gegangen, hernach habe erst der Anthon über sein Bein geklagt undt gesagt: O du böser weißkopf, wart !
ad 6ten	Rp. Habe nur dieses gehöhret daß der Rieger gesagt, er sage nicht, daß er nicht zu Viel gemähet, wann er ja zu Viel gemähet, seÿe er <i>capable</i> es wieder zu erstatten

ad 7ten	Cessat
ad 8ten	Rp. Habe von 1 oder 2 Ruthen geredet.
ad 9ten	Rp. Habe von Anfang das Schelten nicht gehöhret, sondern alß er darzu gekommen, haben sie eindander schon gestoßen.
ad 10ten	Rp. Anthon habe zu erst angegriffen
ad 11	Rp. Alß der eine Zeüge sie von einander gebracht, seÿe der Rieger gleich auffgestanden
ad 12	Rp. 3 Mahl
ad 13	Rp. Anthon Maurice
ad 14	Rp. Ja
ad 15	Rp. Zum ersten auff den Herdtstein, das andre Mahl Rieger unter und das 3te Mahl Anthon unter
ad 16	Rp. Nein über kein Holtz, sondern auff den Boden
ad 17	Rp. Anthon habe lang nicht über sein Bein geklagt, biß die Müllerin ihne habe heißen auffstehen.
af 18	Rp. Das wiße er nicht, als wie er das letzte Mahl gefallen, da habe es gekleket
ad 19	Rp. Melchior Stamm und der Zeüge Bettighaffer
ad 20	Rp. Ja, seÿe Wahr
ad 21	Rp. Das könne er vor gewiß nicht sagen, er kenne den Mann nicht.
ad 22	Rp. Nein, könne es nicht sagen
Ob die beede Parthien betrunken gewesen ?	Rp. Nein, seÿe nicht sehr betrunken gewesen.

In confront: der Zeügen gestehet der 1ter Zeüge, daß er nur beÿ dem letzten Streit gewesen seÿe.

## Wohlgebohrner Hochgelehrtester Herr Ober Amtman und Werthesterherrgestatter !

Das in Sachen Anthon Maurice des Herrschafftlich. Hoffmanns von Hinßingen Ca. Abraham Rüger von Altweiler anher ??? protocoll remittir hierbey undt obtzwar ohnstreitig ist, daß Kläger ahn dem letztern Streits allein Ursach gewesen undt beklagter sich darbey sehr moderat auffgebührt, so ist doch auch nicht zu läügnen daßwann daß er dem anderen sein Graß nicht ???, dieße Händel niemahlen entstanden seyn werdten derwegen ist man hier dermeýnung, daß Beklagter in die Helfft der Barbier-Kosten, Kläger aber in die andere Helfft zu verwißen seye und mag diese Letzter seine übriger Kosten Versaumnus, Schmertzten und Schaden alß author Rixa vor sich selbst allein betragen.